

Vergleichender Kommentar: Lohngerechtigkeit in der theologischen Debatte

Thomas Pierson, Gießen

Thorsten Keiser, Andrea Caracausi und Peter Heyrman widmen sich in Ihren Beiträgen dem vermutlich historisch bedeutendsten Feld der Lohngerechtigkeitsdiskurse, der theologischen Debatte seit Augustinus.

I. Keiser steigt auf einer hohen Abstraktionsebene ein, indem er das Analysepotential der Gewissensjurisprudenz als eines eigenständigen normativen Systems skizziert. Er kann dabei zeigen, dass trotz der Bedeutung, die diese Quellen in der Forschung gefunden haben, der Sektor der Produktion und damit auch der Arbeitslohn wissenschaftlich unterbeleuchtet geblieben sind. Nimmt man die Literaturgattung der Beichtbücher als praktische Handlungsanleitungen ernst, stellt sich unmittelbar das Problem des Abgleichs von Theorie und Praxis, für das Keiser aber auf die Notwendigkeit vertiefender Studien von Urteilen und Gerichtsakten verweist. Für einen ersten Zugriff war eine Beschränkung auf ausgewählte Literaturprobleme notwendig. Zentrale Autoren sind für ihn insbesondere der 1524 nach Salamanca berufene *Martin de Azpilcueta (Dr. Navarrus)* und der Franziskanerprediger *Pacificus von Ceredano (Pacificus von Novara)*. Keiser macht die abstrakte Idee von Lohngerechtigkeit operationabel, indem er konkrete Einzelprobleme identifiziert, die er vertiefend erörtert. Damit kann er teilweise bestehende Vermutungen bestätigen, teilweise aber auch weniger bekannte Aspekte in den Fokus rücken. Lohn war keine abstrakte Kategorie, sondern es wurde berufsständisch differenziert und auch begrifflich-kategorial getrennt, wobei die Vorstellung einer Hausgewalt auch die Dogmatik des Arbeitslohns prägte. Zentrale Legitimationsmotive für Lohn waren Arbeit und Mühe. Sie übten gleichzeitig eine Brückenfunktion zur Legitimation unternehmerischen Gewinns aus.

Interessant und bislang nur teilweise bekannt ist die Bedeutung des Leistungszeitpunkts für den gerechten Lohn. In Verbindung mit dem Beitrag von Allstadt in diesem Band zeigt sich hier eine übergreifende Fragestellung, die in speziellen Problemlagen immer wieder auftritt. Fallgruppe bei Keiser sind die Söldner. Hier müsste man einschränkend anfügen, dass die

Soldzahlungen ein Spezialproblem darstellten, weil die Dienstherren/Heerführer bekanntlich nicht selten in Todesfällen die Zahlung ausstehenden Solds umgingen. Allerdings stellt Keiser fest, dass über die Berufsgruppe hinaus bereits abstrahiert wurde, dies also wohl kein singuläres Problem war.

Keiser zeigt eindrücklich, dass eine große Abhängigkeit der jeweiligen Problematisierung und Lösung vom jeweiligen Diskussionsort innerhalb der Beichtväterliteratur besteht. Ziel ist das Seelenheil des Lohngläubigers. Während üblicherweise ein recht starres Äquivalenzdenken hervorzuheben ist – im auch von Lohntaxen geprägte Austauschverhältnis darf weder ‚nach oben‘ noch ‚nach unten‘ wesentlich abgewichen werden –, finden sich an anderer Stelle eher Lohnuntergrenzen und Mindestlohnideen, wenn nämlich das Hauptlaster des Geizes (*avaritia*) verhandelt wird. Obwohl die Beichtväterliteratur weniger prinzipienorientiert argumentiert habe als das *ius commune*, macht Keiser auch hier allgemeine Gerechtigkeitsgrundsätze aus. Ausgangspunkt waren offenbar weniger Lohntaxen als die freie Lohnvereinbarung, bei Fehlen subsidiär die Gleichbehandlung mit bereits angestellten Dienern. Vermutlich selten verblieb eine einseitige Lohnfestsetzung nach dem Maßstab der *prudentia*, wobei die Klugheitslehre auf eine angemessene Entlohnung verpflichtete, allerdings mit einem teilweise sehr konkreten Leistungsprogramm insbesondere gegenüber höheren häuslichen Dienern.

Bisweilen schildert Keiser seine Beispiele so knapp, dass die rechtshistorische Wertung intransparent bleibt. Ob man wirklich modern von „Ausnutzen einer Zwangslage“, also einer Wucherkategorie sprechen kann, wenn ein Arzt das von einem Patienten in Todesangst versprochene Salär einfordert, muss offenbleiben, denn zum Zeitpunkt des Einforderns besteht keine Zwangslage mehr und beim Zeitpunkt des Versprechens wird ein (überhöhtes) Vergütungsverlangen, also ein Ausnutzen, nicht thematisiert, die Vergütung kann also rein einseitig zugesagt worden sein. Möglicherweise verkürzend ist insoweit auch die Annahme eines „pauschalen Naturallohnverbots“ bei *Pacificus von Navarra*. Geht es hier wirklich um ein pauschales Verbot der Naturallohnvereinbarung oder nur um ein Verbot der eigenmächtigen, unbegründeten Naturalleistung an Erfüllung statt („in loco di denari“)? Die Diskussion der Rechtsfolgen, Schadensersatz in Höhe der Wertdifferenz vom realen Verkaufserlös, sowie die pragmatische Sicht von *Dr. Navarrus* bei schuldnerischem Unvermögen mit Naturalien als Geldkompensation zur Wahrung des Seelenheils sprechen m.E. eher für letzteres.

Abschließend stellt Keiser noch einmal die Frage der Wirkung in das *forum externum*. In den Editionen kann man dafür v.a. bestimmte Signalworte als Indizien im Klägervortrag ausmachen, die das religiöse Empfinden von Beklagten und Rechtsprechungsorganen adressierten. Eindrücklich ist auch die Verbreitung der zentralen Schrift des *Dr. Navarrus*, die nicht nur vielfach übersetzt wurde, sondern deren Popularisierung dieser auch für die ‚einfachen Leute‘ aktiv beförderte. Allein in Venedig erschienen 19(!) Auflagen für die Keiser unterschiedliche Textstufen ausmacht. Ohne umfangreiche Archivstudien der Gerichtsakten wird man der praktischen Wirkung der Beichtväterliteratur wohl kaum genauer auf die Spur kommen können. Damit gibt Keiser nicht nur wertvolle Einblicke, sondern auch Ausblicke in Form von Forschungsperspektiven. Etwas außerhalb des Blickfelds bleiben allerdings neuere geschichtswissenschaftliche Ansätze. Möglich gewesen wäre u.a. eine Verknüpfung mit den zahlreichen Arbeiten von Petra Schulte, z.B. zur Verteilungsgerechtigkeit im Florenz der Renaissance.

II. Durch seinen breiten Überblick und kategoriale Einordnungen über Venedig hinaus auf den europäischen Raum mit Italien, England, Spanien, Deutschland usw. gibt Keiser zugleich einen Bezugsrahmen für die komplexeren Spezialstudien. Caracausi ergänzt den Querschnitt Keisers durch einen Längsschnitt durch das frühneuzeitliche Italien, wobei er einen Endpunkt durch das Aufkommen physiokratischer Ideen und das Ausscheiden moralischer Elemente aus der Lohnlehre markiert. Ihn interessiert besonders die gegenseitige Beeinflussung von Rechtsdenken und Alltagpraktiken, was eine stärkere Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialgeschichte bedingt. Ein erstes Ergebnis dieses Zusammendenkens ist, dass das typische Merkmal der Mündlichkeit der Arbeitsverträge darin gründete, dass wegen der hohen Fluktuation der Aufwand einer Verschriftlichung nicht lohnte.

Stärker als Keiser, der eine teilweise synonyme Verwendung von gerechtem Preis und gerechtem Lohn vorfindet, zeigen Caracausis Quellen, insbesondere *Lanfranco Zacchia*, eine stärkere Trennung von Preis- und Lohnbegriff, weshalb er betont, dass Arbeit nicht bloß eine Ware war. Die Alltags- und Gerichtssprache war allerdings wohl durchmischter, außerdem geprägt von einer zunehmenden Verwendung des Geldbegriffs. Genauere Aufmerksamkeit widmet er anschließend *Zacchias* Differenzierung in vier Lohnkategorien, weil dieser mit der vierten Kategorie der körperlichen Arbeit und des Warenaustauschs eine Ergänzung vornahm, die dem scholastischen Denken bis dahin überraschend gefehlt habe, was die nun wach-

sende Bedeutung der Lohnarbeit unterstreiche. Den Gesichtspunkt des Leistungszeitpunkts greift Caracausi ebenfalls heraus und zwar unter dem Stichwort der Notwendigkeit von Vorauszahlungen wegen Aufwendungen, aber auch Unterhalt. Auch hier könnte man ergänzen, dass die eigenverantwortliche Ausrüstung und ggf. Verproviantierung für viele andere Sektoren ein bekanntes Problem war (Seefahrt, Militär u.a.). Gleichzeitig betont Caracausi die Geldentwertungs- und Wertschwankungsproblematik bei *Zacchia*, so dass sich wieder der Verweis auf den Beitrag von Allstadt als Modell des kritischen Falls aufdrängt. Auch bei *Zacchia* gab es im Übrigen kein pauschales Naturallohnverbot, so eine Naturalentlohnung ausdrücklich vereinbart war. Caracausi unterstreicht Keisers Betonung der Vertragsautonomie, indem er zeigen kann, dass die Gerichte nur selten die Parteivereinbarungen hinsichtlich des Lohns abänderten. Die herangezogenen Lehren belegen, ähnlich wie bei Keiser, einen Lohnkorridor, in dem ebenso wie Mindestlöhne auch Höchstlöhne einzuhalten waren (vgl. das Arztbeispiel). Insgesamt scheint sich historisch aber eine Entwicklung durchgesetzt zu haben, die dazu führte, dass die Autoren des frühen 17. Jahrhunderts verstärkt ein Mindestniveau als Subsistenzlohn formulierten, während im 18. Jahrhundert vermehrt Ausnahmen davon diskutiert wurden (Vorliegen anderer Einkommensquellen), obwohl die scholastische Tradition an der Vorstellung eines objektiv gerechten Lohns festhielt.

Die schon bei *Thomas von Aquin* vorhandene Idee des Subsistenzlohns wurde auf den Familienunterhalt ausgedehnt (vgl. dazu aus der Perspektive des Beamtenlohns Pierson in diesem Band). Caracausi illustriert dies mit historischen Beispielen wirtschaftlicher Krisenzeiten. Hier drängt sich m.E. die Frage auf, ob das Argument des Familienunterhalts unter dem Aspekt anderer Einkommensquellen nicht auch zweischneidig sein konnte. Zu vertiefen wäre auch das Argument gewesen, dass Arbeiter niemals eine Machtposition ausnutzen konnten, um höhere Löhne durchzusetzen, weil sie „sonst des Diebstahls schuldig geworden wären“.

Den bei Keiser genannten objektiven Kriterien Zeit und Mühe stellt Caracausi in der Praxis die überwiegend subjektiven Kategorien Qualifikation, Fleiß und Geschick zur Seite, die zu Bewertungsproblemen führten, aber auch die Möglichkeit zur Aushebelung von Höchstlohnsteuern durch Geschenke und Prämien eröffneten. Die subjektiven Elemente waren insbesondere Gegenstand individueller wie kollektiver Aushandlung im Wege der Schätzung. Den Korridor eines gerechten Lohns vermittelten auf diesem Weg das lokal Übliche und Gebräuchliche (vgl. hierzu auch den Beitrag von Brand in diesem Band), wobei Caracausi auf die Beweisproble-

matik vor Gericht hinweist, so dass die notwendigen Eigenschaften von Zeugen zu diskutieren waren (Würdigkeit, Ehrlichkeit, lokale Verwurzelung).

Abschließend geht Caracausi auf ein überraschendes Phänomen ein, das hier von Keiser mit dem moraltheologischen Begriff der geheimen Schadloshaltung übersetzt wird: Es ging um die Kompensation vermeintlich ungerechten, weil zu geringen Lohns durch Diebstahl. Das ist gleich mehrfach interessant, sie zeigt die Durchsetzung konkreter Gerechtigkeitsvorstellungen im Wege der Selbsthilfe der Arbeiter – also eine Spielart eines arbeitsrechtshistorisch an sich sehr bekannten Phänomens des widerständigen, ja devianten Verhaltens in Auflehnung gegen zumindest empfundene Ungerechtigkeiten; sie erfährt aber eine besondere Brisanz dadurch, dass sie unter gewissen Voraussetzungen, z.B. bei Überschreitung der vereinbarten Arbeitsquantität, als verdeckte Entschädigung von jesuitischen Rechtsgelehrten anerkannt wurde. Erst in den 1670er Jahren habe sich Papst *Innozenz XI.* deutlich dagegen ausgesprochen. In der Folge verschärften sich die Anforderungen in der juristischen Lehre des 18. Jahrhunderts.

III. Während sich die Beiträge von Keiser und Caracausi ergänzen, indem letzterer verschiedene Beobachtungen und übergreifende Leitthesen Keisers quellennah konkretisiert, erweitert und auch modifiziert, wählt Heyrman einen ganz anderen Gegenstand. Er leistet den wichtigen Transfer der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Diskussion in die Moderne anhand einer beeindruckenden Tiefenbohrung zu der thomistischen Wiederbelebung unter katholischen Intellektuellen in Belgien um 1900. Diese Rezeption erfolgte unterschiedlich und sogar widersprüchlich, was nach Heyrman die Pluralität des sozialen Katholizismus zu erklären hilft – man könnte natürlich fragen, ob nicht auch umgekehrt die unterschiedlichen Standpunkte der Rezipienten die gegensätzliche Lesart der autoritären Texte erklärt. In jedem Fall hatte der soziale Katholizismus entscheidenden Einfluss auf die Etablierung des Wohlfahrtsstaats westeuropäischer Prägung. Ein entscheidender Wegbereiter der thomistischen Renaissance war die Enzyklika *Aeterni patris Leos XIII.* 1879. Ausgangspunkt der Untersuchung ist aber das Leuener Hoger Instituut voor Wijsbegeerte, mit dessen Gründung 1889 die thomistische Renaissance in Belgien institutionalisiert wurde. Über die Union Internationale d'Études Sociales in Mechelen erlangte diese Strömung internationale Bedeutung, denn der dort entstandene Code Social verbreitete sich in der gesamten katholischen Welt und wurde in nicht weniger als zwölf Sprachen übersetzt. Belgien galt dabei als Testlabor für

katholische Antworten auf die soziale Frage mit dem späteren Kardinal und Leuener Philosophen *Désiré-Joseph Mercier* als zentralem Protagonisten. Es ging darum, die Katholiken gegen die Herausforderungen der säkularen Moderne zu wappnen und Glauben und moderne wissenschaftliche Erkenntnis in Einklang zu bringen. Heyrman zeigt ein faszinierendes Panorama der Kontextbedingungen, institutionellen Grundlagen und maßgeblichen Akteure und Organe der thomistischen Renaissance.

Nach einer kurzen Skizze der Gerechtigkeitskonzeption des *Thomas von Aquin* und ihren besonderen Implikationen für die Lohnfrage fasst Heyrman die wesentlichen Inhalte der berühmten Sozialenzyklika *Rerum novarum* von 1891 zusammen und kontextualisiert sie, da diese die katholischen Debatten durch ihre Widersprüchlichkeit und Unbestimmtheit befeuert habe und im Übrigen teilweise von der thomistischen Lehre abwich, z.B. in der Eigentumsfrage. Die katholischen Diskussionskreise entfernten sich zunehmend von der Idee der Verhandlungsgerechtigkeit und propagierten bereits staatliche Interventionen durch Mindestlöhne und internationale Vereinbarungen, ohne dass dies vollständig Eingang in die Enzyklika fand, die insbesondere auch die Individualfreiheit bei der Lohnaushandlung verteidigte, aber Subsistenz verlangte. Eine nähere Analyse zeigt, dass sie damit nicht explizit die Idee eines Familienunterhalts übernahm und die verschiedenen einschlägigen Artikel zur Lohngerechtigkeit in einem Spannungsverhältnis zueinander standen, das bis in die 1920er Jahre hitzige Debatten über diese Frage auslöste. Die belgische Debatte kreiste um die Auslegung einzelner Enzyklikabegriffe und die Zulässigkeit oder Notwendigkeit staatlicher Eingriffe zu ihrer Durchsetzung. Bereits zeitgenössisch versuchte man, das Stimmengewirr durch Einteilung in zwei Schulen und Diözesen zu ordnen. Einer progressiven Liège-Fribourg-Schule, verflochten mit der aufkommenden politischen Christdemokratie, stand eine konservative, ursprünglich mit dem Bischof von Anger *Charles Freppel* verbundene Gruppe gegenüber, welche die Sozialgesetzgebung als materialistisch und sozialistisch anmutend ablehnte, ebenso auch eigenständige Arbeitnehmerorganisationen. Die konservativen Katholiken sahen den sozialen Frieden vor allem durch einen paternalistischen Herr im Haus-Ansatz gewährleistet und beriefen sich dafür auf vorhergehende Enzykliken, mit denen sie die Auslegung von *Rerum novarum* zu steuern versuchten. Letztlich standen sich ein thomistisches, distributives und ein kommutatives Gerechtigkeitsverständnis gegenüber, dass sich auf vertragliche Aushandlung und örtliche Gewohnheiten berief. Heyrman bewertet den konservativ-katholischen Widerstand gegen die christdemokratische Auslegung von *Rerum novarum*

als insgesamt recht erfolgreich, weil die katholischen Regierungen in den folgenden Jahren Mindest- und Familienlohnideen niemals ernsthaft in Betracht gezogen habe und sich die Lohngesetzgebung auf Pfändungsschutz, Barzahlungsgebot und erweitertes Truckverbot beschränkt habe. Hier stellt sich die Frage, ob das nicht etwas zu eng bloß aus ideengeschichtlicher Perspektive gedacht ist. Schon den Zeitgenossen war die Bedeutung internationaler Vereinbarungen dazu klar, die nicht in Sicht waren. Autonome Mindestlohnexperimente waren angesichts der sogenannten ersten Globalisierung allenfalls in abgelegenen Territorien wie Neuseeland denkbar. Heyrman selbst verweist auf den Abbau sozialer Spannungen durch allgemeine Wohlfahrtsgewinne, also letztlich den berühmten Fahrstuhleffekt im Sinne Ulrich Becks. Nach Weltkriegsende entwickelte sich die Sozialgesetzgebung – übrigens natürlich im internationalen Kontext, ILO usw. – schneller, während der katholische Diskurs durch das konservative Pontifikat *Pius X.* und die zögerliche und gegenüber Völkerbund und ILO misstrauische Haltung *Benedikts XV.* ausgebremst wurde. Die christliche Arbeiterbewegung musste jedoch auf den sozialistischen und kommunistischen Druck reagieren. Die schillernde *Rerum novarum* bot dafür nach wie vor Ansatzpunkte und progressive Vertreter machten sich sogar die Forderung nach Lohngleichheit von Mann und Frau zu eigen (zum zeitgenössischen Kontext siehe etwa Art. 427 Nr. 7 Versailler Vertrag von 1919), ohne dass man sich zunächst auf weiterreichende Erklärungen einigen konnte. Die Enttäuschung darüber sei ein Antrieb zur Gründung der Union Internationale d'Etudes Sociales in Mechelen gewesen. Dort vereinbarte man, eine prägnante Liste von Instruktionen zu verfassen, was 1927 in den genannten Code Social mit insgesamt sieben Beschlüssen zur Lohngerechtigkeit mündete (Nr. 114-120). Verlangt wurde ein existenzsichernder Familienlohn einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen als Minimum, ohne dass damit bereits alle Gerechtigkeitserwartungen abgedeckt waren. Empfohlen wurden sogar Investivlöhne zur Arbeitnehmerbeteiligung als Alternative zu sozialistischen Verstaatlichungsforderungen. Die Umsetzung sollten Tarifverträge sicherstellen. Trotz der Verbreitung konnte eine offizielle Billigung aus Rom nicht erreicht werden und die neue Enzyklika *Quadragesimo anno* von 1931 habe die ganz andere deutsche Soziallehre reflektiert.

Im Fazit betont Heyrman die Besonderheit des belgischen Beispiels und erklärt die Untersuchung der thomistischen Renaissance in anderen europäischen Ländern zum Desiderat. Jedoch sei bereits erkennbar, dass die kirchlich initiierte philosophische Bewegung in der gesamten katholischen Welt erhebliche Bedeutung gehabt habe. Zuzustimmen ist Heyrman

auch darin, dass schon die belgische Diskussion eindrücklich belegt, dass es sich um keine monolithische, sondern vielgestaltige und fluide Soziallehre handelte, insbesondere im Umgang mit Lohngerechtigkeitsfragen.

IV. Der Beitrag zeigt, wie die katholische Soziallehre trotz Rückgriff auf die alten kirchlichen Autoritäten ihre Forderungen und Instrumente ganz auf der Höhe der Zeit und in Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Sozialpolitik entwickelte, wobei ihre Spannungen durchaus die divergierenden gesellschaftlichen Strömungen der Zeit reflektierten. Gleichzeitig bietet er Gelegenheit, auf die unmittelbare Gegenwartsaktualität der Beiträge in dieser Sektion zu verweisen, denn nicht umsonst steht der aktuelle Papst *Leo XIV.* in der unmittelbaren Namenskontinuität des Schöpfers der *Rerum novarum*, *Leo XIII.*, und will die katholische Soziallehre weiterentwickeln.

Insgesamt stehen die Sektionsbeiträge damit in einer bemerkenswerten komplementären Einheit. Erkauft ist dies jedoch mit erheblichen Einschränkungen: Recht und Religion erfasst hier nur die über ihre Soziallehre besonders prominente katholische Seite. Interessant wäre der Vergleich mit der protestantischen Arbeitsethik und ihren Implikationen für den Lohn. Der Beitrag von Heyrman zeigt dafür durchaus Potential, wenn er darauf verweist, dass in *Rerum novarum* der Eigentumserwerb zu einem Kernbestandteil der Lohnarbeit wurde.